

Stadt Boxberg, Bebauungsplan „Klinge“**- Beschluss über die Entwicklung außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung eines Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Die Stadt Boxberg beabsichtigt mit den vorgelegten Planungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Erweiterung der Firma „Menü-Manufaktur Hofmann“ zu schaffen, die ihren Stammsitz bisher in Boxberg-Schweigern hat. Da trotz vorliegendem Planungsrecht eine Erweiterung in Schweigern aus einer Vielzahl von Gründen ausscheidet (fehlende Flächen, ungünstiger Flächenzuschnitt, geologische Verhältnisse, etc.) beabsichtigt die Firma die Verlagerung an den als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesenen Standort Boxberg-Seehof. Mit der Verlagerung einher geht die Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten sowie die Zentralisierung der bisher drei Standorte im Main-Tauber-Kreis. Ziel ist daher auch die Vereinfachung logistischer Prozesse und Reduzierung von Wegeaufwand. Die Vorhabenfläche am Standort Boxberg-Seehof umfasst 12,7 ha. Der Vorlage ist der Entwurf des Bebauungsplans als **Anlage 3** beigelegt.

Die Planung liegt außerhalb des gebietsscharf abgegrenzten Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkt Boxberg-Seehof) nach Plansatz 2.4.3.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (siehe hierzu auch **Anlage 2**). Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben im Wege einer Ausnahme mitgetragen werden kann und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, oder ob für die Fortsetzung der Planung die vorherige Durchführung einer Regionalplanänderung erforderlich ist.

Die betreffende Prüfung wurde auf Grundlage des am 12.12.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen Leitfadens zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte durchgeführt. Das Prüfergebnis der Verbandsverwaltung, die von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ausgeht, kann der als **Anlage 1** beigelegten Stellungnahme vom 25.02.2022 entnommen werden.

Da laut Beschluss vom 12.12.2014 bei Überschreitungen der gebietsscharfen Abgrenzung über 5 ha die Verbandsversammlung bzw. der Planungsausschuss die abschließende Bewertung durch den Regionalverband vornimmt, wurde die vorliegende Stellungnahme, für die eine Frist bis zum 23.03.2022 gegeben ist, dem Planungsträger noch nicht zugestellt. Die Stellungnahme nach Anlage 1 wird nach Beschluss um die Beschlusslage ergänzt. Aufgrund des Prüfergebnisses empfiehlt die Verbandsverwaltung, auf eine erneute Vorlage der Planung in den regionalen Gremien zu verzichten, sofern sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB keine wesentliche Änderung des Planungsziels ergibt. Die noch ausstehende Änderung des Flächennutzungsplans wird die Verbandsverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter dem Tagesordnungspunkt „Bauleitplanung“ zur Kenntnis vorlegen. Eine separate Beschlussfassung nach IGD-Leitfaden

wäre aus Sicht der Verbandsversammlung nur notwendig, wenn der Umfang der Flächennutzungsplandarstellung größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans wäre. Hierzu liegen allerdings bislang keine Informationen vor.

Die Verbandsverwaltung weist darauf hin, dass vom Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde, der die abschließende Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach Plansatz 2.4.3.1 obliegt, bislang noch keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt die in **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 25.02.2022 zum Bebauungsplan „Klinge“ der Stadt Boxberg sowie die Ergänzung der Stellungnahme um die Beschlusslage. Er beschließt zudem, dass eine erneute Vorlage der Stellungnahme der Verwaltung in den regionalen Gremien im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB nicht erforderlich ist, wenn sich am Planungsziel keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der Beschluss umfasst auch, dass für die noch ausstehende Änderung des Flächennutzungsplans keine separate Beschlussfassung nach IGD-Leitfaden notwendig ist, wenn der Umfang der Flächennutzungsplandarstellung nicht größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klinge“ der Stadt Boxberg vom 25.02.2022
- Anlage 2: Auszug Raumnutzungskarte mit Eintragung des Plangebiets
- Anlage 3: Planentwurf des Bebauungsplans (unmaßstäblich)

Stadt Boxberg
Kurpfalzstraße 29
97944 Boxberg

Datum: 25.02.2022
Bearbeiter: We/Ki
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: Kr/HI

Stadt Boxberg, Bebauungsplan „Klinge“

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie die in mehreren Schritten erfolgte informelle Vorabstimmung zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen des Plansatzes 2.4.3.1 berührt, da der 12,7 ha große Geltungsbereich südwestlich des in der Raumnutzungskarte gebietsscharf abgegrenzten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Boxberg-Seehof (IGD-Schwerpunkt) liegt. Im Osten und Norden grenzt das Plangebiet zudem an das im Regionalplan nachrichtlich als Sonderfläche Siedlung ausgewiesene Landesschweinezuchtzentrum (LSZ) an. Da eine Lage des Plangebiets außerhalb des rechtsverbindlichen IGD-Schwerpunkts gegeben ist, greift der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 12.12.2014 beschlossene Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte. Demnach ist unter bestimmten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung möglich.

Wir haben das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Während die Voraussetzungen ‚keine entgegenstehenden sonstigen Ziele der Raumordnung‘, ‚Lage auf den Entwicklungsachsen‘ und ‚Anbindung an das überörtliche Straßennetz und den ÖPNV/SPNV‘ eindeutig erfüllt sind, bedarf die Voraussetzung ‚Lage im Anschluss an einen bestehenden IGD-Schwerpunkt‘ ebenso wie das Kriterium ‚Maximale Überschreitung der Fläche des IGD-Schwerpunkts um 25%‘ einer vertiefenden Betrachtung. So grenzt der Geltungsbereich nicht unmittelbar an die mit einer IGD-Schraffur versehenen gewerblichen

Flächen an, sondern liegt lediglich in Nachbarschaft einer bestehenden gewerblichen Baufläche, die zwar Ausgangspunkt der gewerblichen Entwicklung am Standort war, aber nicht als IGD-Schwerpunkt schraffiert ist. Zwischen dem Plangebiet und dem als Schwerpunkt schraffierten Bereich liegt zudem das LSZ. Nicht zuletzt liegt das Vorhaben südlich der Seehöfer Straße als Verbindungsstraße zwischen Windischbuch und der K2877. Da die konkrete Überlagerung gewerblicher Flächen mit der IGD-Schraffur in der Raumnutzungskarte an einigen Standorten funktionale Zusammenhänge außen vor lässt, hat der Regionalverband Heilbronn-Franken in der Vergangenheit – angelehnt an die Vorgehensweise des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts - bei der Anwendung der Leitfadenregelung die gewerblichen Schwerpunkt immer mit Blick auf deren funktionale Abgrenzung betrachtet. Ziel ist dabei eine einheitliche und in sich stimmige Anwendung der Leitfadenregelung für alle Schwerpunkte. In vorliegendem Fall gehört das Testzentrum Boxberg sowie die südlich des Testzentrums entstandene Bebauung zu dem IGD-Schwerpunkt, da sie Keimzelle der gewerblichen Entwicklung waren und ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht. Nicht anzurechnen sind hingegen die Flächen des LSZ. Aus dem gleichen Grund wurde bei der 25%-Regelung in der Vergangenheit ebenfalls auf die bestehende Gesamtfläche abgestellt. Während in den begründenden Unterlagen auf die Schraffur des IGD-Schwerpunkts in einem Umfang von 48,5 ha zurückgegriffen wurde und damit die Überschreitung 26,1% betragen würde (inkl. der im Geltungsbereich liegenden Gemeindeverbindungsstraße), umfasst der IGD-Schwerpunkt im o.g. Sinne 98,3 ha. Damit beträgt die Überschreitung 12,9% und bewegt sich innerhalb des Rahmens des Leitfadens.

Folgt man der bisherigen Vorgehensweise, sind daher beide Voraussetzungen eingehalten.

Auch bei den Voraussetzungen zur Berücksichtigung regionaler Freiraumbelange sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten. Umweltbelange werden ausführlich auf mögliche Konflikte geprüft und diese dargestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den geprüften Umweltbelangen wird plausibel begründet.

Die teilweise Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft wird in den Unterlagen thematisiert. Es erfolgt eine nachvollziehbare Abwägung der Belange der Landwirtschaft. In den Unterlagen wird auch mittels eines Geruchs- und Schallgutachtens glaubhaft dargelegt, dass eine Beeinträchtigung des LSZ vermieden wird. Wir sehen die nach Plansatz 3.2.3.3 geforderte Beimessung eines besonderen Gewichts in der Abwägung damit hinreichend erfüllt.

Die Voraussetzung ‚nachgewiesener Gewerbeflächenbedarf‘ sehen wir ebenfalls als erfüllt an. So dient der Bebauungsplan der Verlagerung des in Boxberg ansässigen Unternehmens „Menü-Manufaktur Hofmann“, das dadurch außerdem drei bisher eigenständigen Standorte im Main-Tauber-Kreis bündeln und zugleich seine Produktion ausweiten kann. Da am bestehenden Standort in Boxberg-Schweigern keine ausreichenden Entwicklungsperspektiven vorhanden sind, sehen wir den Flächenbedarf als begründet an. Die Voraussetzung, dass ‚keine anderweitigen Innenentwicklungspotenziale im Verwaltungsraum sowie im IGD-Schwerpunkt‘ vorliegen, bewerten wir ebenfalls als gegeben. Insbesondere die Auseinandersetzung mit den für die Erweiterung bereits ansässiger Firmen vorgehaltenen sowie unbebauten Flächen (Flächenreserven von 8,5 ha verteilt auf mehrere Teilflächen) ist schlüssig. Den Unterlagen nicht beigelegt ist allerdings eine in den Unterlagen zur Vorabstimmungen noch enthaltene detaillierte Übersicht über gewerbliche Flächenreserven in den sonstigen Gewerbegebieten in Boxberg, die sämtlich für eine Ansiedlung in der vorliegenden Größen-

ordnung nicht in Frage kommen. Spätestens zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sollte diese wieder Teil der Unterlagen sein. Da zudem drei Alternativstandorte im direkten Umfeld des Schwerpunkts detailliert untersucht wurden, sehen wir die Voraussetzung ‚Standortalternativenprüfung auf Ebene des Verwaltungsraums‘ als erfüllt an, zumal die Gemeinde Ahorn, die dem Verwaltungsraum Boxberg angehört, als Eigenentwicklergemeinde nicht für die Ansiedlung in Frage kommt.

Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist. Da laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 bei Überschreitungen der gebietsscharfen Abgrenzung über 5 ha die Verbandsversammlung bzw. der Planungsausschuss die abschließende Bewertung vornimmt, befasst sich der Planungsausschuss am 18.03.2022 mit der Planung. *[red. Anmerkung: Die Entscheidung des Planungsausschusses wird in der Stellungnahme dokumentiert].*

Wir begrüßen mit Blick auf den Plansatz 2.4.3.2.5 (Einzelhandelsagglomeration) den vorgenommenen Ausschluss kleinflächiger Einzelhandelbetriebe.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Fläche wollen wir an dieser Stelle auch nochmals auf die bereits in den Vorabstimmungen thematisierte Flächeneffizienz der Planung abstellen. Hier bestehen aus unserer Sicht nach wie vor an verschiedenen Stellen Verbesserungsmöglichkeiten.

Zu klären ist in dem Zusammenhang auch, welche Unterlagen am 31.01.2021 vom Gemeinderat beschlossen und als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung freigegeben wurden. So haben wir am 02.02.2022 aufgrund der anstehenden Sitzung des Planungsausschusses auf informellem Wege Unterlagen erhalten und eine Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen für die Einbringung in den Planungsausschuss vorgenommen. Darüber hinaus haben wir diese auf die vorabgestimmten Fragen der Flächeneffizienz geprüft. In einer Rückmeldung haben wir darauf hingewiesen, dass der Umgang mit dem Bestandsstandort in Schweigern und der planungsrechtlich dort gesicherten Erweiterung (Stichel-/Herdgasse) noch sehr vage ist. Die in der Vorabstimmung vereinbarte Umwandlung der GE-Flächen in Wohnbauflächen bzw. deren teilweise Rücknahme sollte in den Unterlagen konkretisiert werden. Zudem sind wir auf die Festsetzungen zur PV-Pflicht eingegangen. Hier erfolgten keine Festsetzungen, es wurde nur dargestellt, dass eine Festsetzung sinnvoll wäre. Wir wiederholten daher die Anregung eine solche konkret vorzunehmen, z.B. in Form einer kWp-Zahl der Gesamtanlage oder kWp-Zahl/m² Dachfläche. Ebenso könnte eine Speicherleistung in kWh festgesetzt werden. Gerade vor dem Hintergrund des absehbar hohen Energiebedarfs für die Kühlung der Produkte bei gleichzeitig fortschreitendem Klimawandel (häufigere Hitzeperioden, höhere Temperaturmittel) macht es u.E. nach Sinn, über die Mindestvorgaben der Landesverordnung PV hinauszugehen. Zudem haben wir das in den Unterlagen angesprochenen Parkdeck begrüßt, allerdings eine Prüfung der konkreten Festsetzung angemahnt.

Am 19.02.2022 wurden uns dann die förmlichen Beteiligungsunterlagen vorgelegt, die bzgl. der angesprochenen Punkte teilweise modifiziert wurden. Wir begrüßen in dem Zusammenhang ausdrücklich die Auseinandersetzung mit dem Bestandsstandort und die dort derzeit in Prüfung befindlichen Konzepte. Bzgl. der geplanten Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben regen wir eine Vorabstimmung mit uns an. Auch die Festsetzung einer PV-Pflicht begrüßen wir. Sie bleibt aber mit einem Anteil von 25% der Dachfläche deutlich hinter der Photovolta-

ik-Pflicht-Verordnung des Landes zurück, die eine Belegung von mindestens 60% der Dachfläche fordert. Zu begrüßen ist auch die Konkretisierung der Nutzung der Parkplatzflächen durch Solarüberdachungen. Auch hier reichen die 25% aber nicht aus. Zudem ist aus unserer Sicht die Zuordnung der Festsetzung unter der Überschrift Flächen für die Versorgung nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB zu prüfen.

Wir regen daher nochmals an, die Festsetzungen zur PV-Pflicht zu verschärfen und deutlich über die Mindestvorgabe der Landesverordnung hinauszugehen. Darüber hinaus sollte der Festsetzungskomplex zur Parkgarage nochmals überprüft werden. Es sollte planungsrechtlich sichergestellt werden, dass eine Parkgarage verpflichtend errichtet werden muss und dass diese mit einer PV-Anlage überdacht werden muss.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und raten daher zu einer zeitnahen Durchführung eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Weisser

Stadt Boxberg**Bebauungsplan „Klinge“**

Frühzeitige Beteiligung

Stand: 25.02.2022

Maßstab 1:50.000

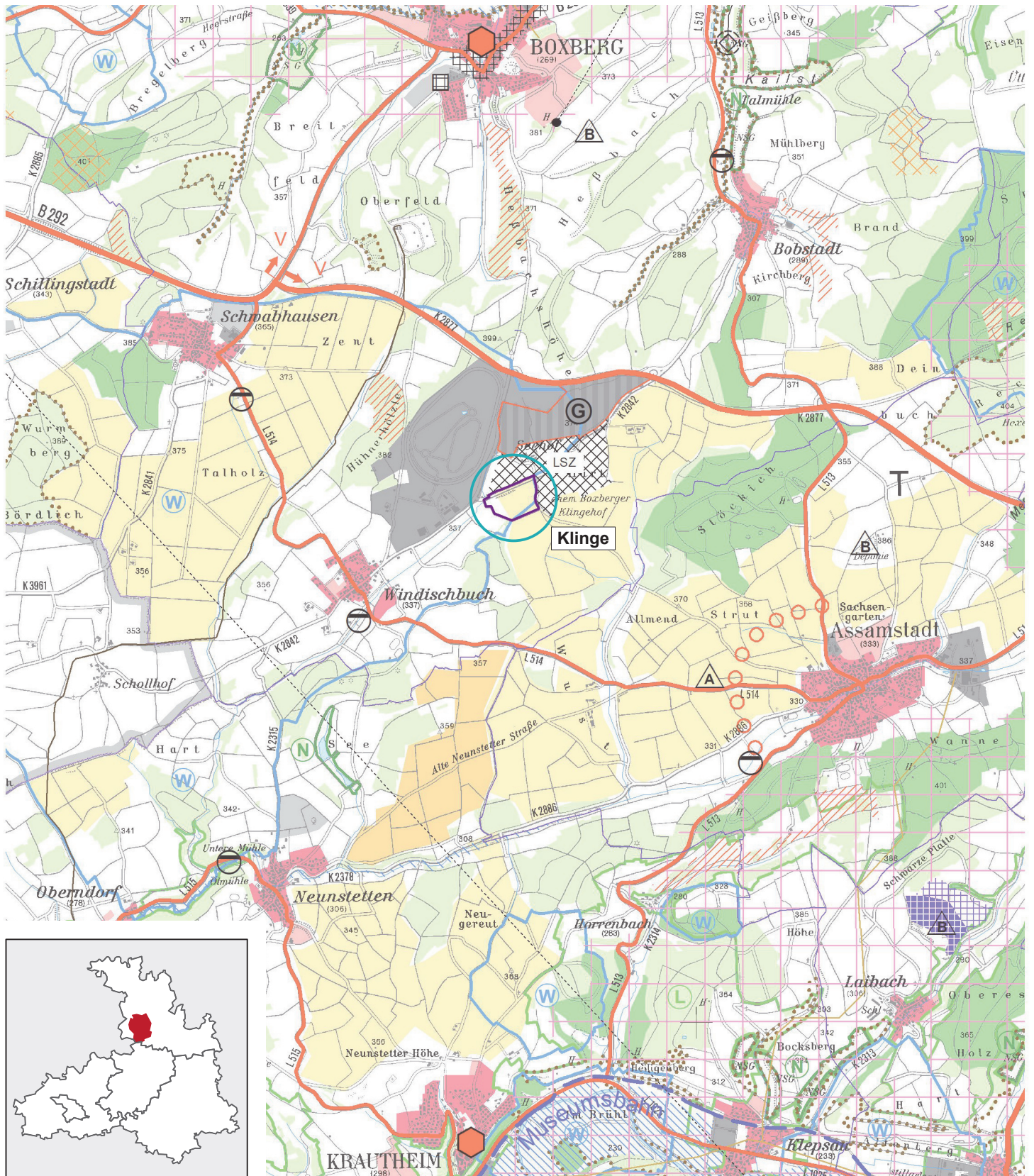
Planungen/Standorte

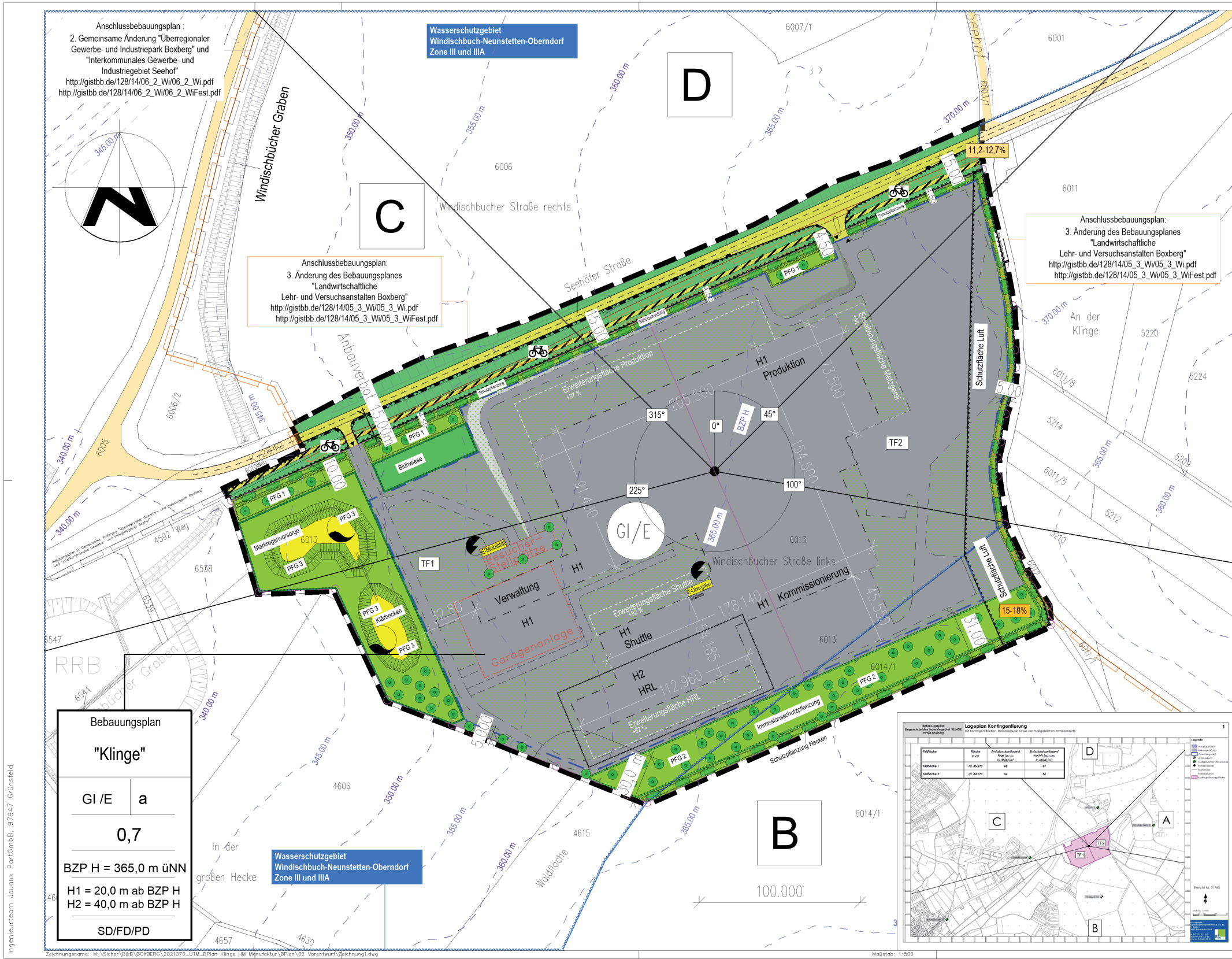
keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet





Zeichenerklärung zum Bebauungsplan

1.0 Festsetzungen durch Planzeichen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauGB)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 und § 12 BauGB)

1.2.1 90.000 qm Grundfläche (GR) als Obergrenze

1.2.2 H1 Gebäudehöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

1.2.3 H2 Gebäudehöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

1.2.4 365,00 m Bezugshöhe in Metern über Normalnull (NN)

1.3 Bauweise, Bauelemente, Baugliederung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 11 und § 12 BauGB)

1.3.1 Abweichende Bauweise (siehe Textfeld)

1.3.1.1 Bauweise

1.3.1.2 Bauweise

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.5 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

1.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallverwertung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

1.8 Sonstige Planzeichen

2.0 Hinweise, nachträgliche Übernahmen und Kennzeichnungen durch Planzeichen

2.0.1 Flurstücksgrenzen

2.0.2 Flurstückskennzeichnung z.B. Acker

2.0.3 Bestehende Gebäude

2.0.4 Flächen für die Wasserversorgung

2.0.5 Teil eines Wasserschutzgebietes (WSG), Zone III u. IIIA

2.0.6 Bestehendes Höhenmodell, mit Angaben in m ü. NN

2.0.7 geplante Anlagen, Anlagenbereiche

2.0.8 Umrandung Teilflächen (Emissionskontingentierung)

2.0.9 Sektorrand (Emissionskontingentierung)

2.0.10 Referenzpunkt (Emissionskontingentierung)

2.0.11 Richtungssektor A

2.0.12 Bemaßung Richtungsektoren

Füllschema der Nutzungsschablone

1.0 1.1 1.3 1.2 1.4 1.5

1.0 Name Bebauungsplan

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.2 GRZ, Grundflächenzahl

1.3 Bauweise

1.4 Höhe baulicher Anlagen (GH)

1.5 Dachform

1.6 private Grünflächen, innerhalb der überbaubaren Flächen des Industriegebietes

Verfahrensvermerke: Stand 19.07.2021

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 (48. Jahrgang) der Stadt Boxberg TT.MM.JJJJ

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom (§ 2 Abs. 1 BauGB) 19.07.2021

Auslegungsbeschluss des Gemeinderates vom (§ 3 Abs. 2 BauGB) 19.07.2021/31.01.2022

Ortsübliche Bekanntmachungen vom (§ 3 Abs. 1 BauGB) TT.MM.JJJJ

Frühzeitige Beteiligung 14.02.2022 bis 16.03.2022

Öffentliche Auslegung vom (§ 3 Abs. 1 BauGB) 14.02.2022 bis 16.03.2022

Beteiligung der Behörden vom (§ 4 Abs. 1 BauGB) TT.MM.JJJJ

Öffentliche Auslegung vom (§ 3 Abs. 2 BauGB) TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Beteiligung der Behörden vom (§ 4 Abs. 2 BauGB) TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Dieser Bebauungsplan wurde am nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg durch den Gemeinderat der Stadt Boxberg als Satzung beschlossen. TT.MM.JJJJ

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. TT.MM.JJJJ

Der Bebauungsplan "Klinge" ist am wirksam in Kraft getreten. TT.MM.JJJJ

Genehmigt nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017, (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und gemäß § 74 Abs. 6 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S.612,613), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S.313)

Tauberbischofsheim, den

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -

Florian Busch
Erster Landesbeamter

BAUHER:
Stadt Boxberg
Kurpfalzstraße 29
97944 Boxberg

PROJEKTBEZEICHNUNG:
Bebauungsplan
"Klinge"
Windischbuch

PLANBEZEICHNUNG:
Zeichnerischer Planteil
Vorentwurf
Stand: 19.07.2021/31.01.2022

DATUM:
2021070

DATE-NAM:
P 01

GEÄNDERT:
CHJK

GEZEICHNET:
CHJK

MASSTAB:
1:1000

PROJEKT-NR.:
2021070

PLAN-NR.:
P 01

Boxberg, den

Heidrun Beck, Bürgermeisterin

Stadt Boxberg
Gemarkung: Windischbuch
Kreis: Main-Tauber-Kreis

Bebauungsplan
"Klinge"
Eingeschränktes
Industriegebiet

Vorentwurf
Stand: 19.07.2021/ 31.01.2022

Blattgröße: 1189 mm x 0.841 m = 1.000 m²